

Satzung des „Freibeuter e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freibeuter e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, und die Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen für eine gesunde Ernährung und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur mittels umweltpädagogischer Arbeit, die die Verbundenheit von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen mit der Natur ihrer Heimatregion stärken. Der Verein leistet darüber hinaus Bildungsarbeit, indem er über gesunde, natürliche Ernährung aufklärt und z.B. durch gemeinsames Sammeln bzw. Ernten und Verarbeiten von Rohstoffen praktisch vermittelt, wie z.B. aus regionalen Rohstoffen schmackhafte Produkte werden und für ein nachhaltiges Konsumverhalten sensibilisiert. Außerdem versteht sich der Verein als eine Gemeinschaft von Menschen, die sich dem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, Nachhaltigkeit und gesunder Ernährung verpflichtet fühlen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht nur - durch die Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsprogrammen an Kindertageseinrichtungen, Schulen, Universitäten oder sonstigen Bildungseinrichtungen verwirklicht. Der Vereinszweck wird zudem durch Informationsveranstaltungen sowie durch Sammelaktionen verwirklicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind („stimmberechtigte Mitglieder“):
 - a) Die Gründungsmitglieder des Vereins.
 - b) Mitglieder, welche bis zum 1. Juli 2015 als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder geführt sind.
 - c) Bis max. 2 Vertreter jeder offiziell gegründeten Sektion. Sektionen sind lokale Untergruppen des Vereins.
 - d) Freibeuter Multiplikatoren. Multiplikatoren werden vom Vorstand auf 3 Jahre ernannt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Multiplikatoren vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) „Fördermitglieder“ sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch Juristische Personen sein.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Aufnahme von Mitgliedern
 - a) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dabei sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen anzugeben. Der Vorstand kann nähere Erläuterungen anfordern.
 - b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmebeschränkungen beschließen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum ersten eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder, sofern Beiträge gem. § 5 Abs.1 der Satzung erhoben werden, trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag

für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Dem Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsrecht und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Innen- und im Außenverhältnis.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Aufbau des Freibeuter e.V.; Entwicklung der Betätigungsfelder von Freibeuter e.V.; Gewinnung von Kooperationspartnern; Aufbau eines Unterstützernetzwerkes, Entscheidung über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich, indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist spätestens am Tage vor der Versammlung den Mitgliedern ein Link ggf. mit Einwahl- und Zugangsdaten bekanntzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Beteiligung an Gesellschaften
- b) Aufnahme von Darlehen ab EUR 20,000,-
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(1) (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich, indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist spätestens am Tage vor der Versammlung den Mitgliedern ein Link ggf. mit Einwahl- und Zugangsdaten bekanntzugeben

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Beteiligung an Gesellschaften
- b) Aufnahme von Darlehen ab EUR 20,000,-
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

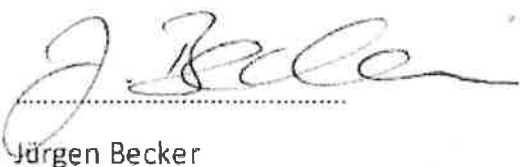
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2(1) genannten Zwecke.

Hamburg, 13. Dezember 2024



Hanns Fürniß



Jürgen Becker